

die Professoren und das „Geklapper ihrer Mühlen“ lustig macht. Denn ohne diese festen Grundlagen verliert man sich in Phantastereien und Willkürlichkeiten, wovon obiges Buch ein sprechendes Zeugnis ablegt. Es geht denn doch zu weit, z. B. die Posaunenengel, die „vor Gott stehen“, als Helfer des Teufels, als Häresiarchen, den letzten gar als Antichrist zu erklären, und was dergleichen Dinge mehr sind. Auf Einzelheiten kann wegen Platzmangel nicht eingegangen werden. Ich verweise auf ein Werk, das ich in Vorbereitung habe und das demnächst erscheinen wird. Einige Druckfehler und stilistische Unebenheiten sind zu korrigieren. Als populäre Anwendung der Offenbarung auf unsere ernsten Verhältnisse und als eine dringende Mahnung zur Selbstbesinnung wird das Buch seinen Nutzen schaffen.

Wien.

P. Josef Peschek C. Ss. R.

3) Thomas von Aquin und die Philosophie der Gegenwart. Von D.

Dr. Josef Feldmann, o. Professor der Philosophie an der Akademie zu Paderborn. 8° (48). Paderborn 1924, Bonifacius-Druckerei.

An der Hand von Ausprüchen zeitgenössischer Philosophen, die für den Realismus eintreten, zeigt der gewandte Verfasser in seiner dankenswerten, für weitere Kreise bestimmten Schrift, daß die aristotelisch-thomistische Philosophie auch Gegenwartswert habe, ja daß Kant auch in der neueren Philosophie die Führung immer mehr an Thomas abtritt. Auf dem vorjährigen Philosophiekongresse in Neapel wurde Thomas neben Kant gefeiert. Interessant ist die Nachricht, daß Franz Brentano in seinem Nachlaß ein großes theistisches Werk über Metaphysik hinterlassen hat. Mit Recht wendet sich Verfasser gegen die Ueberschätzung der Form in der Wissenschaft. Die Meinung, daß der Schwerpunkt des Seienden in einem auf Erden nicht ausköpfbaren Meere des Irrationalen liege (S. 29), ist nicht Lehre des heiligen Thomas, sondern Kantisches Leere. Daß die Lehre des Aquinaten über das Individuationsprinzip und den realen Unterschied zwischen Wesenheit und Dasein in der thomistischen Philosophie eine volle Klärung und Lösung nicht gefunden habe, scheint mir nicht richtig zu sein. Welches thomistische Lehrbuch der Logik erklärt auf der einen Seite alle Begriffe wesensgemäß als allgemein, und unterscheidet auf der nächsten Seite zwischen allgemeinen und individuellen Begriffen (30)?

Graz.

A. Michelitsch.

4) Schelers Konformitätsystem und die Lehre der katholischen Kirche.

Von P. H. Lennerz S. J. 8° (VIII u. 110). Münster i. W. 1924, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung. M. 2.20.

Die phänomenologische Religionsphilosophie Max Schelers charakterisiert sich hauptsächlich durch folgende Sätze. Der erste Akt in der religiösen Betätigung des Menschen ist ein Akt der Liebe, nicht des Erkennens. Das aus dem Liebesakt stammende Erkennen Gottes ist nicht diskursiver Art, sondern ein unmittelbares Erfassen. Mit diesem religiösen unmittelbaren Erkennen ist auch Gottes Existenz schon gesichert und damit die Gottesverehrung als solche begründet. Neben dem religiösen unmittelbaren Erkennen Gottes gibt es nach Scheler allerdings auch eine metaphysische, auf „Beweisen“ beruhende Gotteserkenntnis; allein diese hat mit der Religion gar nichts zu tun, sie ist von der „religiösen“ Gotteserkenntnis vollständig verschieden, wenngleich sie schließlich beide zum selben realen Ziele gelangen (daher Konformitätsystem), und zugleich vermag dieses metaphysische Erkennen Gott niemals als „Person“ zu erweisen. Vom philosophischen Standpunkt aus wurde Schelers Religionsphilosophie schon in mehreren Schriften besprochen und meistenteils abgelehnt. H. Lennerz aber hat hier die Scheler'sche Lehre ex professo der katholischen Lehre über Religionsbegründung, über Glauben und Wissen, Metaphysik und Religion an die Seite gestellt und zeigt in eingehender Darlegung, daß zwischen beiden

Teilen ein unüberbrückbarer Gegensatz besteht. Wer die Lehren des Vatikanums und des Antimodernismus über Glauben und Wissen kennt, wird selbst wissen, daß Schelers Lehre dazu den geraden Gegensatz bildet. Uebrigens gelehrt Scheler selbst in seinem neuesten Werk „Christentum und Gesellschaft“ (1. Halbband, S. VIII), daß „er sich nach den strengen Maßen der Theologie einen ‚gläubigen Katholiken‘ zu keiner Zeit seines Lebens nennen durfte“.

Salzburg.

Dr Josef Bodermayr.

5) **Theologiae| moralis principia, responsa, consilia.** Auctore Arthuro Vermeersch S. J., Doctore juris Canonici et scientiarum politicarum, Theologiae moralis Professore in Pontificia Universitate Gregoriana. Tom. II, III, IV. Bruges 1923—1924. Charles Beyart.

Staunenswert ist die literarische Fruchtbarkeit des P. Vermeersch. Eine sehr lange Reihe umfangreicher Werke hat er bereits publiziert und immer neue läßt er noch erscheinen trotz seines hohen Alters und seiner vielen anderweitigen Beschäftigungen. In dieser Zeitschrift (Jahrg. 1923, S. 561 f.) wurde der erste Band vorliegenden Werkes bereits besprochen. Nunmehr sind auch die drei folgenden Bände erschienen, so daß das Werk jetzt vollendet ist. Im zweiten Bande werden auf 623 Seiten die göttlichen und sittlichen Tugenden behandelt mit Ausnahme der Keuschheitstugend, die erst im vierten, kleineren Bande erklärt wird. Im dritten Bande handelt der Verfasser de personis, de sacramentis, de Ecclesiae praecceptis et censuris. Angeschlossen sind 19 Appendices historicae-liturgicae, die aber von anderer Hand geschrieben sind, nämlich hauptsächlich von den beiden Jesuiten Hansens und Hureau; sie geben kurze historisch-liturgische Notizen von den einzelnen Sakramenten, von den kanonischen Hören, von den Ablässen u. s. w. und haben insofern praktischen Wert, als sie dem Theologiestudierenden Nutzen und Notwendigkeit solcher historischen Studien deutlich zeigen. Daß diese Appendices nichts Erschöpfendes über die behandelten Materien bringen könnten, war durch die summarische Behandlung bedingt.

P. Böhm, der Rezensent des ersten Bandes dieses Werkes, hob einige seiner Vorteile und Schwächen hervor. Ungefähr dasselbe gilt von den drei anderen Bänden. Ein bedeutender Vorzug des P. Vermeersch ist seine hervorragende Kenntnis des kirchlichen und teilweise auch des bürgerlichen Rechtes. Es wird wohl kaum ein Handbuch der Moral geben, in dem das kirchliche und bürgerliche Recht so herangezogen würde, wie in dem vorliegenden. Damit soll nun nicht gesagt sein, daß alle kirchenrechtlichen und zivilrechtlichen Ansichten des P. Vermeersch ungeteilten Beifall verdienen. Hin und wieder sind diese Ansichten etwas kühn. Zum Beispiel Bd. 3, n. 33, heißt es: „Si excipias tertiam, quando cum missa pontificali conectitur, horae minores et completorium nunquam sollemniter celebrantur.“ Das ist offenbar unrichtig. Es gibt Kirchen, wo täglich das Completorium sollemniter celebratur. „Copula fornicaria peracta intra semi-horam post communio-nem, gravem sacrilegii realis speciem induit, sicut ipsa sollicitatio in confessione“ (Bd. 4, n. 85). „Videtur quoque sufficere accusatio simpli-citer generalis (peccatorum) totius vitae, nullo indicato peccato“ (Bd. 3, n. 591). „Substitutio alterius officii ex breviario romano . . . ex causa rationabili v. g. ad recitandum cum socio eiusdem ritus vel propter iter faciendum licita erit“ (Bd. 3, n. 39). Die Entscheidung der S. R. C. vom 27. Jänner 1899 (Deer. auth. 4011) bestimmt anders.

Nach meinem unmaßgeblichen Urteil ist das Werk von P. Vermeersch eine dankenswerte Bereicherung der Literatur über Moraltheologie. Derjenige, der die Moraltheologie bereits kennt, wird manchen Nutzen daraus ziehen, indem er kirchenrechtliche und zivilrechtliche Bestimmungen auf die Moral angewendet findet, die in anderen Moralhandbüchern fehlen. Als